

## I. Hintergrund und Ziel des *Jugendgerichtshilfebarometers* 2022

Mitte Dezember 2019 sind mit dem „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ und dem „Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung“ Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und in der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft getreten,<sup>1</sup> die das Potential besitzen, Jugendstrafverfahren in Deutschland nachhaltig zu verändern.<sup>2</sup> Im Vorwort zur aktuellen Ausgabe ihres JGG-Kommentars bezeichnen *Diemer/Schatz/Sonnen* die Gesetzesänderungen gar als die „weitreichendste Revision des Jugendgerichtsgesetzes seit dem 1. JGGÄndG [von] 1990“.<sup>3</sup> Ähnliche Einschätzungen zur Tragweite der Reform lassen sich auch bei *Kölbel*<sup>4</sup> und *Ostendorf*<sup>5</sup> finden, für die im Gesamtkontext der (Jugend-)Strafrechtsdebatten die aktuellen Reformen in gewisser Weise eine Trendumkehr bzw. einen liberalisierenden Gegenentwurf zu den eher punitiven und strafausweitenden Debatten und Gesetzen der vergangenen zwei Jahrzehnte darstellen.<sup>6</sup>

Die JGG-Reform brachte – trotz ihrer zu erwartenden Tragweite und inhaltlichen Ausrichtung – kaum politische oder öffentliche Debatten her-

---

1 Die Richtlinie (EU) 2016/800 „über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ ist durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 09.12.2019 umgesetzt und am 17.12.2019 in Kraft getreten. Die Änderungen zu § 70c Abs. 2 S. 3 JGG und die sich aus dem Gesetz ergebenden Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) traten zum 01.01.2020 in Kraft (BGBl. 2019 I, S. 2146 ff.). Die Richtlinie (EU) 2016/1919 „über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“ ist durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ vom 10.12.2019 umgesetzt. Seit dem 11.12.2019 ist es in Kraft (BGBl. 2019 I, S. 2128 ff.).

2 Siehe exemplarisch: *Drenkhahn* 2022; *Goldberg* 2021; *Holthusen/Schmoll* 2020; *Höynck/Ernst* 2020; *Sommerfeld* 2017; 2018.

3 *Diemer/Schatz/Sonnen* 2020, S. V.

4 *Kölbel* 2021a; 2021b.

5 *Ostendorf* 2022.

6 *Kölbel* 2021b, S. 321; *Ostendorf* 2022. Hierzu auch *Lampe/Schmoll* 2022a; für allgemeine Entwicklungen in der (Jugend-)Kriminalpolitik siehe: *Dollinger et al.* 2017; *Lampe* 2022; *Lampe/Rudolph* 2016; *Kury/Schüssler* 2019; *Swoboda* 2020; *Singelstein/Stolle* 2012.

vor.<sup>7</sup> Zwar wurden die Reformschritte von den in den Gesetzgebungsprozess involvierten Fachverbänden und -vereinigungen größtenteils begrüßt<sup>8</sup> und es hat sich mittlerweile eine recht rege Fortbildungstätigkeit entwickelt. Doch zeigte sich in ersten kleineren Untersuchungen aus den Jahren 2020 und 2021 bisweilen eine gewisse Verwunderung und Unsicherheit bzgl. der Existenz und der Reichweite der Neuregelungen bei den mit ihrer Umsetzung befassten Praktiker:innen.<sup>9</sup> Im Gegensatz zu den größeren Jugendstrafrechtsreformen in den Jahren 1923, 1953 und 1990,<sup>10</sup> die oftmals eine bereits etablierte Praxis gesetzgeberisch nachvollzogen, handelt es sich bei den Gesetzesveränderungen im Jahr 2019/2020 um eine „Reform von oben“, die maßgeblich auf das Umsetzen der Vorgaben der Europäischen Union zurückgeht. Zudem hat sie ihren Schwerpunkt in dem für Außenstehende schwer durchschaubaren „Dickicht“ des Verfahrensrechtes.<sup>11</sup> Allerdings sind es gerade diese erfolgten Änderungen, die für alle an Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und Professionen bisweilen erhebliche Veränderungsnotwendigkeiten mit sich bringen – auch wenn sie sich nicht für große kriminalpolitische Debatten zu eignen scheinen. Dies gilt besonders (aber nicht nur) für die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS), deren Stellung und Aufgaben im Jugendstrafverfahren – zumindest in normativer Hinsicht – z. T. erheblich ausgeweitet wurden.<sup>12</sup>

---

7 Als Ausdruck dessen kann gesehen werden, dass die „Bundestagsdebatte“ zu diesem Thema auf zwei Seiten erfolgte und auch nur „zu Protokoll gegeben wurde“. Vgl. BT-Plenarprotokoll 19/118, S. 14571–14572.

8 Vgl. z. B. Bundesrechtsanwaltskammer 2018; Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 2018; 2019; Deutscher Richterbund 2019; Deutsches Jugendinstitut 2018; 2019; Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik 2018.

9 Drenkhahn 2022; Schmoll 2021a; 2021b.

10 Die Zeit des Nationalsozialismus und die RJGG-Reform von 1942 stellen einerseits mit Blick auf die Praxis einen gewissen Bruch mit der Traditionslinie des deutschen Jugendstrafrechts dar, andererseits knüpften auch die NS-Machthaber an bereits zuvor etablierte Denktraditionen und Rechtsvorstellungen an, die auch das Dritte Reich überdauert haben und bis heute im deutschen Jugendstrafrecht zu finden sind. Vgl. Schumann 2017; Ostendorf 2015; Kleimann 2013.

11 Vgl. ausführlich Lampe/Schmoll 2022a.

12 Bei dem 2019 geänderten § 38 JGG handelt es sich nicht um eine Befugnisnorm, sondern die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG ergibt sich insbesondere aus § 52 SGB VIII. Siehe Trenczek/Schmoll i. V., Kap. 3.2.5 m. w. N.

Das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* ist ein Teilmodul des Forschungsprojektes<sup>13</sup> „Jugend(hilfe) im Strafverfahren – neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen“, das vom 09.07.2020 bis 31.07.2023 am Deutschen Jugendinstitut e. V. in München mit Finanzierung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt wurde.<sup>14</sup> Das vorliegende Buch stellt die Ergebnisse einer deutschlandweit durchgeführten Institutionenbefragung aller Jugendhilfen im Strafverfahren (*Jugendgerichtshilfebarometer 2022*) vor, die sich u. a. der allgemeinen Praxis in der Jugendhilfe im Strafverfahren mit Blick auf Organisations- und Angebotsstrukturen, Aufgabenerfüllung und Kooperationsbeziehungen sowie der Umsetzung der 2019 verabschiedeten Neuregelungen im JGG widmete. Teilaspekte der Reform des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) infolge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2021<sup>15</sup> wurden mitberücksichtigt, sofern diese für die Arbeit der JuhiS bedeutsam sind. Mit dem *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* werden erstmals quantitative Daten zum Umsetzungsstand der JGG-Reform bereitgestellt, die die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren betreffen und von großem wissenschaftlichem, politischem und fachlichem Interesse sind. Die Studienergebnisse werden, ermöglicht durch die finanzielle Unterstützung des BMFSFJ, für Interessierte aus Praxis, Wissenschaft, Verwaltung und Politik als eigenständige Open-Access-Publikation zugänglich gemacht. Auf weitere Ergebnisse des Forschungsprojekts, die auf qualitativen Fachkräfte-Interviews basieren (Modul 2a<sup>16</sup>) sowie Interviews und Gruppendiskussionen mit jungen Menschen, die ein Jugendstrafverfahren durchlaufen (haben) (Modul 1<sup>17</sup>), wird an einigen Stellen

---

13 Das Projekt wurde von den wissenschaftlichen Referent:innen Annemarie Schmoll und Dirk Lampe durchgeführt. Das Projekt fand unter der Leitung von Bernd Holtusen statt.

14 Für weitere Informationen: [www.dji.de/juhis](http://www.dji.de/juhis); Lampe/Schmoll 2022b; Schmoll/Lampe 2021a.

15 „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ vom 03.06.2021, BGBl. 2021 I, S. 1444.

16 Qualitative Befragung von Fachkräften der JuhiS an elf Erhebungsorten; Modul 2b: *Jugendgerichtshilfebarometer 2022*. Ziel von Modul 2 waren die Aktualisierung und Vertiefung des empirischen Wissens über das Feld der Jugendhilfe im Strafverfahren im Allgemeinen sowie die Begleitung, Dokumentation und Analyse der Umsetzung der JGG-Neuregelungen im Speziellen.

17 Adressat:innenbefragung: qualitative Befragung von jungen Menschen, die sich in einem Strafverfahren befinden bzw. befunden haben, mit dem Ziel, Erkenntnisse zum Erleben von Strafverfahren und Erfahrungen mit dem Handeln der verschie-

vertiefend verwiesen. Zur Darstellung längerfristiger Entwicklungslinien werden die 2011 publizierten Ergebnisse der ersten quantitativen Befragung der Jugendhilfen im Strafverfahren am Deutschen Jugendinstitut e. V. (*Jugendgerichtshilfebarometer 2011*)<sup>18</sup> herangezogen. Zudem sei auf das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* verwiesen, einer in Kooperation der Universität Kassel mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. durchgeführten Personenbefragung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen.<sup>19</sup> Aufgrund ihrer inhaltlichen Überschneidungen können das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* und das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* mit ihren unterschiedlichen Zielgruppen zu einem umfassenden Blick auf den Umsetzungsstand der JGG-Reform beitragen. Deshalb nimmt das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022*, auch mit Blick auf die sichtbar werdenden Herausforderungen bei der Umsetzung der JGG-Reform, Bezug auf die Ergebnisse der korrespondierenden Befragung des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022*.

Bevor die Ergebnisse des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* präsentiert werden, wird in einer kurzen Heranführung das Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren mit ihren Aufgaben und Adressat:innen vorgestellt. Dabei werden auch die (wenigen) bisher zu diesem Arbeitsfeld vorliegenden Forschungsergebnisse sowie die zentralen Leitlinien und Eckpunkte der JGG-Reform skizziert. Dies soll dazu beitragen, die in dieser Publikation gesammelten empirischen Forschungsdaten in ihrem Kontext besser nachvollziehen zu können. Hierbei kann nicht auf alle Spezifika und Entwicklungslinien dieses Handlungsfeldes in Gänze eingegangen werden. Daher wurde darauf geachtet, entsprechende Literaturverweise unterschiedlichster Art und Verfügbarkeit anzuführen, so dass auch Studierende oder „Neueinsteiger:innen“ Hinweise für eine vertiefte Beschäftigung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren finden können.

---

denen im Kontext von Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen zu gewinnen; Lampe/Schmoll 2022a; 2022b.

18 Arbeitsstelle/JHSW 2011.

19 Höynck et al. 2022.

1. Die Jugendhilfe im Strafverfahren – ein besonderes Handlungsfeld an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Justiz

Seit dem Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) von 1923<sup>20</sup> existiert in Deutschland die Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendhilfe im Strafverfahren mit einem breiten, sich nun aus dem SGB VIII<sup>21</sup> ergebenden Aufgabenspektrum von verfahrensbegleitenden und leistungsorientierten Aspekten. In dieser rund 100-jährigen Geschichte ist die JuhiS z. T. erheblichen Änderungsprozessen unterworfen gewesen; dies gilt insbesondere für die Zeit der beiden deutschen Diktaturen.<sup>22</sup> In den Jugendämtern gibt es – auch wenn es in den vergangenen Jahrzehnten Veränderungen gab – die Tendenz, die JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit und nicht als Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zu organisieren.<sup>23</sup> Politisch besteht dabei in den letzten Jahren ein gesteigertes Interesse, die JuhiS in Häuser des Jugendrechts (vgl. VIII. 2.), als baulich bzw. infrastrukturell institutionalisierte Kooperationen der verschiedenen an Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen,<sup>24</sup> einzubinden. Seit den ersten Praxisansätzen im frühen 20. Jahrhundert ist die Frage des Verhältnisses der JuhiS zu Justiz und Polizei stets aktuell geblieben.<sup>25</sup> Lange Zeit dominierte „nur“ eine Verortung im „Souterrain der Justiz“<sup>26</sup> bzw. als „Appendix“<sup>27</sup> oder „Hilfsarbeiter“ der Justiz.<sup>28</sup> Durch die Schaffung des § 52 SGB VIII, die Klarstellung der Steuerungsverantwortung in § 36a SGB VIII<sup>29</sup> und in den

20 Erste Vorläufer bestanden schon zuvor, aber erst mit dem RJGG von 1923 wurden sie reichsweit institutionalisiert. Zur Geschichte der JuhiS: *Engstrom* 2022; *Cornel* 2018; *Trenczek/Müller* 2015; *Reinecke* 2008.

21 Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) 1922 enthielt zwar keine eigenständige Regelung für die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren als Aufgabe des Jugendamts, allerdings verwies § 3 Nr. 5 RJWG 1922 auf das noch zu verabschiedende RJGG 1923; vgl. *Wiesner* 2023, S. 106.

22 Über diese 100 Jahre besteht eine konstante organisatorische Aufgabenwahrnehmung bei allerdings wechselnden (politischen oder weltanschaulichen) Zielsetzungen und institutionellen Zuordnungen. Vgl. *Eich* 2008; *Löffelsender* 2017; *Reinecke* 2008, S. 230; *Schumann* 2017; *Steinberg* 2020; *Wiesner* 2023; *Zimmermann* 2013.

23 Zur Frage der Spezialisierung der JuhiS z. B. *DVJJ* 2016a; *Goldberg* 2022, S. 272 f.; *Trenczek* 2018; 2003.

24 *Lohrmann/Schaerff* 2021a; 2021b; *Riekenbrauk* 2015; *Schilling* 2022.

25 Siehe hierzu schon *Grieser* 1911.

26 *Müller/Otto* 1986, S. VII; *Trenczek* 2010.

27 *Bettmer* 1991, S. 34.

28 Empirisch dazu u. a.: *Hermann/Kerner* 1986; *Nienhaus* 1999.

29 *Goerdeler* 2006.

jüngsten JGG-Änderungen hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die JuhiS als ein eigen- und selbständiges Arbeitsfeld der Jugendhilfe anzusehen ist und damit zugleich sozialpädagogische Aspekte in Jugendstrafverfahren gestärkt. Kurze Zeit später wurden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) für den einzelfallbezogenen und fallübergreifenden Austausch zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz (und ggf. weiteren Institutionen und Akteuren) Fragen nach den Zuständigkeiten, Strukturen der Zusammenarbeit und der fachlichen Eigenständigkeit der unterschiedlichen Professionen und Institutionen neu aufgeworfen.<sup>30</sup>

Unabhängig von diesen gesetzgeberischen Verschiebungen steht die JuhiS weiterhin fast paradigmatisch für das Modell der „Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle“.<sup>31</sup> Es ist zentral gekennzeichnet durch die Verankerung in zwei Rechtskreise – dem Jugendhilfe- und dem Jugendstrafrecht – und hat damit einen „doppelten rechtlichen Bezugsrahmen“<sup>32</sup> im SGB VIII (insbesondere § 52 SGB VIII) und im JGG (insbesondere § 38 JGG).<sup>33</sup> Die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist eine „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII. Die „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe sind durch hoheitliches Handeln gekennzeichnet. Vorbehalten ist dieses hoheitliche Handeln dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.<sup>34</sup>

---

30 Siehe hierzu u. a.: DVJJ 2022; Fritsch/Sprecher\*innenrat der BAG JuhiS in der DVJJ 2023; Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 52 Rn. 30.

31 Trenzcek/Schmoll i. V., Kap. 3.1; Münder et al./Trenzcek 2022, § 52 Rn. 1.

32 Trenzcek 2018, S. 411.

33 Hieraus ergibt sich auch die Namensdopplung als „Jugendgerichtshilfe“ und „Jugendhilfe im Strafverfahren“. Im Sinne der auch im Selbstverständnis feststellbaren Verschiebung hin zur Jugendhilfe wird im Nachfolgenden nur der Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren/JuhiS“ verwendet. Um die Traditionslinie zur vorherigen Befragung (*Arbeitsstelle/JHSW* 2011) aufrechtzuerhalten, blieb der Titel *Jugendgerichtshilfebarometer* bestehen.

34 Münder et al./Boetticher 2022, § 76 Rn. 1; Kunkel et al./Schindler/Elmauer 2022, § 76 Rn. 1f. Eine Ausnahme hierzu sieht § 76 SGB VIII vor: Die Erledigung der dort abschließend genannten anderen Aufgaben kann vollständig oder teilweise an Dritte, die anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe sein müssen (§ 75 SGB VIII), übertragen werden, s. Münder et al./Boetticher 2022, § 76 Rn. 1; Kunkel et al./Schindler/Elmauer 2022, § 76 Rn. 1f. Diese anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe nehmen nicht eine eigene Aufgabe wahr, sondern sie wirken an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben mit, s. Wiesner/Wapler/Wiesner 2022, § 76 Rn. 1, 5. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, s. Kunkel et al./Schindler/Elmauer 2022, § 76 Rn. 8; Wiesner/Wapler/Wiesner 2022, § 76 Rn. 13.

Nach § 70 Abs. 2 JGG ist die JuhiS früh in Jugendstrafverfahren einzubinden und im Kontakt mit Jugendlichen und jungen Volljährigen ist nach § 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen und eingeleitet werden können. So sollen bereits in einem recht frühen Stadium eines Strafverfahrens Diversionen befördert werden. Insgesamt unterscheidet sich der Auftrag der JuhiS in diesem Kontext nicht grundsätzlich vom allgemeinen Auftrag der Jugendhilfe mit der Orientierung am Wohl des jungen Menschen, der Entwicklungs- und Persönlichkeitsförderung sowie der sozialen Integration.<sup>35</sup> Gleichzeitig hat die JuhiS jedoch auch die Aufgabe, durch Berichte und Informationen über die jungen Menschen und ihre Lebensumstände sowie durch Äußerungen zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit und zu den zu ergreifenden Maßnahmen<sup>36</sup> als Unterstützung für die Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichte zu agieren. *Ostendorf/Drenkhahn* bezeichnen die JuhiS in diesem Sinne auch als „Doppelagentin“<sup>37</sup> im Jugendstrafverfahren.

Adressat:innen der JuhiS sind potentiell alle jungen Menschen, die polizeilich in Erscheinung getreten sind, die einer Straftat<sup>38</sup> verdächtig sind und die zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt zwischen 14 und unter 21 Jahre alt waren.<sup>39</sup> Die Jugendämter bieten allerdings ihre Leistung nicht an, weil die jungen Menschen eine Straftat begangen haben, sondern weil sie der Hilfe und Unterstützung bedürfen, insbesondere auch im Strafverfahren.<sup>40</sup> Die JuhiS soll junge Menschen während des gesamten Jugendstrafverfahrens betreuen und begleiten. In diesem Kontext übernimmt sie vielfältige

---

35 *Münder et al.* 2020, S. 272; *Ernst/Schmoll* 2023; *Holthusen/Hoops* 2022.

36 In der Fachpraxis wird dies häufig als „Vorschläge“ bezeichnet. Aus diesem Grund wurde dieser Begriff z. T. auch im Fragebogen verwandt. Die vorliegende Veröffentlichung nutzt überwiegend „Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen“, vgl. § 38 Abs. 2 S. 2 JGG.

37 *Ostendorf/Drenkhahn* 2023, S. 83: zur Kritik an diesem Begriff vgl. *Trenczek/Schmoll* i. V., Kap. 3.2.6. Zu den unterschiedlichen Logiken des Jugendhilfe- und Jugendstrafrechtssystems siehe vertiefend *Trenczek* 2018, S. 412 f.

38 Nach § 46 Abs. 6 OWiG kann in Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist. Ordnungswidrigkeiten werden mitunter seltener an die JuhiS mitgeteilt, vgl. *Schmoll* 2021b, S. 356.

39 In der PKS 2022 waren insgesamt 350.147 Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige registriert; *BKA* 2023, S. 40.

40 *Münder et al./Trenczek* 2022, § 52 Rn. 58; *Wabnitz et al./Goldberg* 2021, § 52 Rn. 3; *Wiesner/Wapler/Wapler* 2022, § 52 Rn. 1; *Jung-Pätzold* 2022, S. 142.



Aufgaben, u. a. Beratungsgespräche, frühzeitige Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen, sozialpädagogische Diagnostik, Unterstützung und Begleitung während des gesamten Verfahrens sowie die Vermittlung in oder die Durchführung und ggf. Überwachung von Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten (ASA). Abgesehen von dem Auftrag der JuhiS im Rahmen des JGG, Weisungen und Auflagen durchzuführen und zu überwachen, sind die Angebote der JuhiS freiwillig (§ 38 Abs. 5 S. 1 JGG).<sup>41</sup> Die Betreuung und Begleitung der jungen Menschen während des (U-Haft-, Jugendarrest- oder Jugendstraf-)Vollzugs zählen ebenfalls zu den Aufgaben der JuhiS, ggf. in Absprache mit der Bewährungshilfe. Beim Übergang aus dem Vollzug zurück in die Freiheit hat die JuhiS die jungen Menschen ebenfalls zu unterstützen, um zu einem gelingenden Übergang beizutragen (Übergangsmanagement).

Durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren“ und das „Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung“ ist es 2019 zu weitreichenden Änderungen in Jugendstrafverfahren gekommen. Sie gehen auf die EU-Richtlinien 2016/800 und 2016/1919 zurück und stellen deren Umsetzung in das deutsche Recht dar. Die EU-Richtlinien folgen dabei der Grundidee, dass es sich bei jungen Menschen in einem Strafverfahren um besonders schutzbedürftige Personen handelt, so dass bestimmte Mindestverfahrensstandards gewährleistet sein müssen. Hierunter fällt im Kern die Annahme, dass ein faires Verfahren nur dann vorliegt, wenn ein junger Mensch dieses verstehen, diesem inhaltlich folgen und dieses auch aktiv beeinflussen kann.<sup>42</sup> Um dies zu gewährleisten, wurden in der JGG-Reform die Unterrichts- und Informationsrechte von jungen Menschen erheblich erweitert (§ 70a JGG). Junge Menschen sind nun ab dem Beginn eines Verfahrens unverzüglich, obligatorisch sowie in bestimmten Konstellationen anlassabhängig zu bestimmten Aspekten zu unterrichten. Belehrungen haben in einer Weise zu erfolgen, die dem Alter und dem Entwicklungs- und Bildungsstand des jungen Menschen entspricht (§ 70b JGG). Dies gilt mit wenigen Ausnahmen auch für ihre Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten (§§ 67a, 70b JGG), die auch das Recht haben, bei allen Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, soweit dies dem Wohl des Jugendlichen dient und ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt (§ 67 Abs. 3 S. 1 JGG). Zudem

---

41 Ernst/Höynck 2022; Jung-Pätzold 2022, S. 142 ff.; Goldberg 2022, S. 263.

42 Siehe hierzu vertiefend Lampe/Schmoll 2023a; 2023b; Schmoll/Lampe/Holthusen 2023a; 2023b.



wurden der Zeitpunkt und die Konstellationen, in denen eine Pflichtverteidigung beizuordnen ist, erheblich erweitert. Wenn Freiheitsentzug als Strafe, z. B. bereits in einer polizeilichen Vernehmung, lediglich möglich erscheint, ist unverzüglich eine Pflichtverteidigung zu bestellen (§ 68 Nr. 5 JGG). Die Beiordnung ist somit zu einem sehr frühen Verfahrenszeitpunkt, u. U. bereits vor der polizeilichen Vernehmung oder Gegenüberstellung im Sinne eines „Pflichtverteidiger[s] der ersten Stunde“,<sup>43</sup> vorgesehen (§ 68a JGG). Andernfalls kann es zu Verwertungsverboten kommen bzw., wenn sich ein entsprechender Sachverhalt erst während einer Hauptverhandlung ergibt, kann deren Neubeginn notwendig werden (§ 51a JGG).

Zahlreiche der im Jahr 2019 verabschiedeten Neuerungen betreffen die JuhiS im Allgemeinen und die Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung im Speziellen. So muss die JuhiS nun zu einem frühen Zeitpunkt über den Beginn eines Jugendstraßverfahrens informiert werden (§ 70 Abs. 2 JGG: spätestens zum Zeitpunkt der Ladung zur ersten Beschuldigtenvernehmung bzw. unverzüglich danach), so dass die JuhiS Kontakt mit dem betroffenen jungen Menschen aufnehmen und Aspekte besonderer Schutzbedürftigkeit prüfen und ins Verfahren einbringen kann. Sie soll dabei erzieherische, soziale und sonstige für die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsame Gesichtspunkte zur Geltung bringen (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG). Bereits vor der Anklageerhebung, spätestens aber zu Beginn der Hauptverhandlung, muss eine Berichterstattung der JuhiS zur Verfügung stehen. Diese müssen – falls sich dies aus den Lebensumständen der jungen Menschen ergibt – auch stets aktualisiert werden (§ 38 Abs. 3 S. 3 JGG). Gemeinsam mit der Prüfung und Einleitung von Jugendhilfeleistungen soll dies Verfahrenseinstellungen befördern. Im Sinne der Unterstützung der jungen Menschen hat die JuhiS nun auch – bis auf wenige Ausnahmen, in denen ein Antrag auf Verzicht gestellt werden kann – die Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 S. 1 JGG). Sollte die JuhiS trotz rechtzeitiger Mitteilung nicht erscheinen und ist kein Verzicht nach § 38 Abs. 7 JGG beantragt, kann das Jugendgericht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegen, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG). Nach § 38 Abs. 4 S. 3 2. HS JGG gilt § 51 Abs. 2 StPO entsprechend, so dass die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt wird (zur nicht rechtzeitigen oder nachträglichen Entschuldigung:

---

43 BT-Drs. 19/13829, S. 26.

§ 51 Abs. 2 S. 3, 4 StPO).<sup>44</sup> Ist keine Fachkraft der JuhiS in der Hauptverhandlung anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 S. 1 JGG ein schriftlicher Bericht der JuhiS in der Hauptverhandlung verlesen werden (§ 50 Abs. 3 S. 3 JGG).<sup>45</sup>

Diese weitreichenden gesetzlichen Änderungen werfen die Frage auf, wie sie in der Praxis umgesetzt werden. Dem wird sich im Folgenden gewidmet. Dies erscheint auch deshalb notwendig, weil es sich bei der JuhiS, trotz aller Relevanz, die dem Jugendstrafrecht in der Öffentlichkeit zugeschrieben wird, um ein kaum beforschtes Arbeitsfeld der Jugendhilfe handelt. Schon 2012 konstatierte *Dollinger*, es handele sich bei der JuhiS um einen „durch die Forschung (sowie die Forschungsförderung) in hohem Maße vernachlässigten Handlungszusammenhang“;<sup>46</sup> für den kaum aussagekräftige Studien vorliegen. Dieses Verdikt hat auch im Jahr 2023 noch Gültigkeit. In den wenigen vorliegenden, mehrheitlich älteren Forschungsarbeiten überwiegen juristische über sozialpädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Untersuchungen.<sup>47</sup> Eine gewisse Ausnahme stellen die Studien zu den „sanften Kontrolleuren“<sup>48</sup> dar, wobei v. a. die Ursprungsstudie von *Peters/Cremer-Schäfer* als einer der Klassiker der deutschsprachigen Devianzsoziologie anzusehen ist. Diese Studien legten allerdings einen lokalen Fokus an, so dass hier mit Blick auf die quantitativen Untersuchungen des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* nicht weiter auf diese eingegangen wird.<sup>49</sup> Denn das Arbeitsfeld der JuhiS ist in seiner Breite, das zeigten die Ergebnisse des ersten *Jugendgerichtshilfebarometers 2011*, durch eine große Heterogenität geprägt. Je nach lokalen Gegebenheiten kann die Organisation der Aufgaben der JuhiS erheblich variieren und die Spannbreite reicht von mehrköpfigen spezialisierten Fachteams bis zu „Ein-Personen-JGH“, in denen eine einzige Person die Aufgabe der Jugendhilfe

---

44 Siehe hierzu kritisch: *Trenczek* 2021.

45 *Ostendorf/Schady* 2021, § 50 Rn. 14a.

46 *Dollinger* 2012, S. 422.

47 Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren setzte erst sehr spät ein. Erst ab den 1960er Jahren, also über 50 Jahre nach den ersten Praxisansätzen, lassen sich wissenschaftliche Beiträge finden, die zumeist einen Mangel an sozialpädagogischer Fachlichkeit in der damaligen „Jugendgerichtshilfe“ kritisierten; vgl. *Neulandt* 1964; *Sagebiel* 1974; *Becker* 1980. Diese Bewertung setzte sich in den empirischen Studien der Folgejahrzehnte weitestgehend fort; vgl. *Dollinger* 2012, S. 425.

48 *Peters/Cremer-Schäfer* 1975; *Wehrheim* 2021; *Kühne/Schlepper* 2020; 2019.

49 Die Studienergebnisse wurden an anderer Stelle durch das Forschungsprojekt berücksichtigt, vgl. *Lampe/Schmoll* 2022a; 2022b; *Schmoll/Hoops* 2021.

im Strafverfahren (ggf. in Teilzeit oder als Teil weiterer Tätigkeiten im ASD) wahrnimmt. Gleiches gilt für die Aufgabenerfüllung, die Ausstattung mit institutionellen und finanziellen Ressourcen, die lokale Angebotsstruktur bzw. die Verfügbarkeit von ASA und die Kooperationsbeziehungen zu Justiz und Polizei.<sup>50</sup> Dementsprechend erschien es geboten, nun nach über zehn Jahren wieder belastbare, aktuelle Daten u. a. zur Organisation und Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren vorzulegen und einen Beitrag zur Schließung der vorgestellten Forschungslücken zu leisten.

## 2. Gang der Darstellung

Im Folgenden werden zunächst die Datenbasis des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* und das methodische Vorgehen vorgestellt (II.). Hieran schließen sich die Darstellung der empirischen Ergebnisse zu Organisation und Struktur (III.) und zur Aufgabenerfüllung der Jugendhilfen im Strafverfahren (IV.) an. Es folgen Ergebnisse zur Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren mit anderen Institutionen (V.) und zur Angebotsstruktur im Kontext von Jugendstrafverfahren (VI.). Auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie (VII.) sowie auf (Fall-)Konferenzen und Häuser des Jugendrechts als aktuell in der Diskussion stehende Bereiche (VIII.) wird ebenfalls eingegangen. Zudem werden Ergebnisse zu übergreifenden Aspekten und der Bewertung der Neuregelungen im JGG präsentiert (IX.). Schließlich wird eine Bilanz gezogen und es werden fachliche Konsequenzen wie (Heraus-)Forderungen für die Praxis vorgestellt (X.).

---

50 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011. Vgl. zu Handreichungen und Arbeitshilfen für die Praxis z. B. *Bayerisches Landesjugendamt* 2021; *Landesjugendamt Sachsen* 2021; *Kommunalverband für Jugend und Soziales* 2022; *LWL/LVR* 2021.

